

Amtsblatt

für die Gemeinde Heiligengrabe



»Zwischen Jäglitz und Glinze«



FRAUMENTAG

- 01 Beschlüsse der Gemeindevertretung
- 02 Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters
- 03 Wirtschaftsplan 2006 des Wasser- und Abwasserbetriebes Heiligengrabe
- 04 Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
- 05 Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Zaatzke
- 06 Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Heiligengrabe
- 07 Immobilienangebote der Gemeinde

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Lfd. Nr.	Inhalt des amtlichen Teils
01	Beschlüsse der Gemeindevertretung
02	Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters
03	Wirtschaftsplan 2006 des Wasser- und Abwasserbetriebes Heiligengrabe
04	Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
05	Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Zaatzke
06	Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Heiligengrabe
07	Immobilienangebote der Gemeinde

Wichtige Rufnummern

Sekretariat/Vermittlung	.Frau Gerks	67 – 0
Bürgermeister	.Herr Hamelow	67 301
Fax		67 333
Standesamt	.Frau Kreßner	67 311
Friedhofsverwaltung, Protokoll- und Sitzungsdienst	.Frau Näthe	67 310
Einwohnermeldeamt	.Frau Krüger	67 312
Personalverwaltung	.Frau Breitsprecher	67 309
Kindergärten- und Schulverwaltung, Feuer- und Zivilschutz	.Frau Schmalenberg	67 308
Leiter Kämmerei	.Herr Kippenhahn	67 317
Kasse /Vollstreckung	.Frau Kiewewalter	67 325
Steuern /Abgaben	.Frau Scholz	67 324
Buchhaltung	.Frau Rosin	67 322
Investitionen	.Frau Schwarze	67 323
Wasser- und Abwasser- betr. Heiligengrabe	.Frau Große	67319
Leiter Bauamt	.Herr Niedergesäß	67 318
Baukontrolle	.Herr Beck	67 321
Wohnraum- und Gebäudeverwaltung	.Frau Groth	67 315
Bauüberwachung/ABM	.Frau Jörß	67 316
Liegenschaften	.Frau Madjar	67 320
Bauhof	.Herr Seier	67 303
Ordnungsamt, Archiv	.Frau Otto	67 313
Gewerbeamt, Tourismus Wirtschaftsförderung	.Frau Düsterhöft	67 314

ANSCHRIFT Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Sprechstunden des Revierpolizisten

Dienstag: 13.00 - 15.00 Uhr
Ort: Gemeinde Heiligengrabe
Am Birkenwäldchen 1 a
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe
Tel.: 033962/ 67-0

Sprechstunden der Schiedsperson

Zeit: jeden 1. Dienstag im Monat
von 16.30 – 17.30 Uhr
Ort: Gemeindeverwaltung Heiligengrabe,
Am Birkenwäldchen 1a,
16909 Heiligengrabe
OT Heiligengrabe

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister der Ortsteile der Gemeinde Heiligengrabe

Ortsteile	Ortsbürgermeister	Sprechzeiten
Blandikow	Wilfried Lüdke	jeden 1. Montag im Monat 17.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50553 (privat)
Blesendorf	Wolfram Hlouschek	jeder 2. Dienstag im Monat ab 20.00 Uhr im Dorfgemein- schaftshaus
Blumenthal	Bettina Teiche	jeder 2. Montag im Monat 17.30-18.30 Uhr in der Schule Tel. 033984-70228
Grabow	Hans-Joachim Bork	dienstags 18.00-19.00 Uhr Tel. 033984-70373 (privat)
Heiligengrabe	Reinhard Preuß	dienstags 16.00-18.00 Uhr Tel. 033962-50227 (privat)
Herzsprung	Axel Riewe	Tel. 033965-40267
Jabel	Fred Wehland	jeder 1. Donnerstag im Monat 18.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-402854 (privat) 0173-2079020
Königsberg	Ralf Karsten	Tel. 033965-40327
Liebenthal	Joachim Strenge	Donnerstags 18.00-19.00 Uhr Tel.: 0173-2064025
Maulbeerwalde	Norbert Seier	dienstags 17.00-18.00 Uhr im ehemal. Gemeindebüro
Papenbruch	Silvia Kerrmann	jeden 3. Mittwoch im Monat Kulturraum 19.00-20.00 Uhr Tel.: 03394-448532 (dienstl.)
Rosenwinkel	Richard Spiller	jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat 17.00-18.00 Uhr im ehemaligen Gemeindebüro
Wernikow	Detlef Gehlhar Gisela Bergenthal	Tel.: 03394-440950 (privat) Tel.: 03394-440358 (privat)
Zaatzke	Joachim Kluchert	25.04.2005 /17.00 Uhr

AMTLICHER TEIL

01 Beschlüsse der Gemeindevertretung

Nr.	Datum	Inhalt
203/06	15.03.2006	Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Verein ESTER e.V. und der Gemeinde Heiligengrabe
204/06	15.03.2006	Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters
205/06	15.03.2006	Beschluss über eine Überplanmäßige Ausgabe im Wohnungsbauförderprogramm der Gemeinde Heiligengrabe
206/06	15.03.2006	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Zinsmanagement“ mit der Fontanestadt Neuruppin
207/06	15.03.2006	Wirtschaftsplan 2006 des Wasser- und Abwasserbetriebes Heiligengrabe
208/06	15.03.2006	Herauslösung von Grundstücken (Straßenflächen und Nebenanlagen) aus dem Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“
209/06	15.03.2006	Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Maulbeerwalde
210/06	15.03.2006	Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Zaatzke
211/06	15.03.2006	Straßenbaubeitragssatzung Heiligengrabe OT Heiligengrabe
212/06	15.03.2006	Städtebaulicher Vertrag B-Plan Nr. 3
213/06	15.03.2006	Antrag des Kloster Stiftes zum Heiligengrabe auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang
214/06	15.03.2006	Verkaufbeschluss OT Blandikow – ehemalige Kindereinrichtung

02 Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0003/06	204/06	15. 03. 2006	07	X	
Bearbeiter/in	Kürzel	Tag der Erstellung			
Herr Kippenhahn		01.03.2006			

Betreff: Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters

Rechtsgrundlagen: §§ 35 Abs. 2 und 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004:

- Die Gemeindevertretung stellt das Ergebnis der Jahresrechnung unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen nach § 39 Abs. 3 GemHV Bbg. wie folgt fest:

Gesamtsumme bereinigte Soll-Einnahmen	12.267.275,26 Euro
Gesamtsumme bereinigte Soll-Ausgaben	12.267.275,26 Euro
- Die Jahresrechnung 2004 wird bestätigt.
- Die Entlastung des Bürgermeisters wird erteilt.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27	
anwesende Vertreter				25	
Beschlussen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom: 28.03.06
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
25	0	0	0		
					Seite:

03 Wirtschaftsplan 2006 des Wasser- und Abwasserbetriebes Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0005/06	207/06	15.03.2006	10	X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Kippenhahn				02.03.2006	

Betreff: Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“

- Rechtsgrundlagen:**
- § 7 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung – EigV)
 - § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO)
 - §§ 4, 7 und 9 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Heiligengrabe (Beschluss-Nr. 075/04 vom 11. August 2004)
 - Kalkulation der Gebühren und Beiträge für die Wasserver- und Abwasserentsorgung vom 2. August 2004

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung Heiligengrabe beschließt den Wirtschaftsplan 2006 für den Eigenbetrieb „Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe“.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27	
anwesende Vertreter				25	
Beschlussen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom: 28.03.2006
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
25	0	0	0		
					Seite:

Gemeinde Heiligengrabe Eigenbetrieb Wasser/Abwasser

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2006

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der jeweils gültigen Fassung;
- Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der jeweils gültigen Fassung;
- Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der jeweils gültigen Fassung;
- Verwaltungsvorschrift zur Eigenbetriebsverordnung vom 18. April 2002;
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung;
- Verwaltungsvorschrift zum Kommunalabgabengesetz vom 02. März 2000;
- Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Heiligengrabe vom 11. August 2004;

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat die Gemeindevertretung Heiligengrabe durch Beschluss-Nr. 207/06 vom 15. März 2006 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 festgestellt

1. Es betragen	Gesamt in €	Trinkwasserversorgung in €	Abwasserversorgung in €	Grundstücksverwaltung in €
1.1. im Erfolgsplan				
die Erträge	618.788	130.500	323.500	164.788
die Aufwendungen	712.940	135.450	412.898	164.592
der Jahresgewinn	1.916			1.916
der Jahresverlust	94.348	4.950	89.398	0
1.2 im Vermögensplan				
die Einnahmen	879.592	156.250	436.798	286.544
die Ausgaben	838.642	138.450	415.898	284.294
2. Es werden festgesetzt				
2.1 der Gesamtbedarf der Kredite auf		0		
2.2 der Gesamtbedarf an Verpflichtungsermächtigungen auf		0		
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf		103.000		
2.4 die Verbandsumlage		0		

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Bei Ausgaben über 10.000,00 entscheidet die Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister entscheidet über die sonstigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben.

Heiligengrabe, den 16.03.2006

Wolfgang Engel

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Egmont Hamelow

Bürgermeister

04 Straßenbaubeitragssatzung (SBS) Heiligengrabe OT Maulbeerwalde

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0070/06	209/06	15.03.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Niedergesäß				22.02.2006	

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung (SBS) Heiligengrabe OT Maulbeerwalde

Rechtsgrundlagen: - § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Maulbeerwalde rückwirkend zum 1.06.2005.

Anzahl der gesetzlichen Vertreter				27	
anwesende Vertreter				25	
Beschlossen mit dem Ergebnis					Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung		
19	3	3			
					Seite:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) für die Gemeinde Heiligengrabe OT Maulbeerwalde

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.03.2006 für den Ortsteil Maulbeerwalde folgende Satzung beschlossen: §

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen

- f) kombinierten Geh- und Radwegen
- g) Beleuchtungseinrichtungen
- h) Entwässerungseinrichtungen
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
- j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
- k) unselbständige Grünanlagen.
- l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Gemeinde (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	45
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	45
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	45
d) Gehweg	je 2,50	45
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	45
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	45
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	45
2. Haupterschließungsstraßen		
a) Fahrbahn	6	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	60
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	80
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	80
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50
4. Gemeinde - und Ortsteilverbindungsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	90
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	90
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	90
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

(5) Sind die Gehwege in Haupterschließungs – und Hauptverkehrsstraßen überfahrbar, gilt für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage der Gemeindeanteil der Fahrbahn.

(6) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 2. für die keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Geschosse bestimmt. Dabei gelten als Geschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse mit geringeren lichten Raumhöhen und einer den wirtschaftlichen Vorteil begründenden Nutzung, sind den vorgenannten Geschossen gleichgestellt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Geschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Geschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Geschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Geschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Geschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Nr.2), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weiterer tatsächlich vorhandene Geschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,5** mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - 2) Die Bestimmung des Geschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8 Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieser Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem

Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Maulbeerwalde vom 23.03.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 16.03.2006

Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretersitzung am 15.03.2006 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 31.03.2006

Hamelow
Bürgermeister

05 Straßenbaubeitragssatzung (SBS) Heiligengrabe OT Zaatzke

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0008/06	210/06	15.03.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Niedergesäß				23.02.2006	

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung (SBS) Heiligengrabe OT Zaatzke

Rechtsgrundlagen: - § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Zaatzke rückwirkend zum 1.06.2005

Anzahl der gesetzlichen Vertreter			27	
anwesende Vertreter			25	
Beschlissen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
21	3	1		Seite:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) für die Gemeinde Heiligengrabe OT Zaatzke

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.03.2006 für den Ortsteil Zaatzke folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständige Grünanlagen.

l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Gemeinde (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	45
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	45
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	45
d) Gehweg	je 2,50	45
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	45
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	45
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	45
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	6	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	60
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50
3. Hauptverkehrsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	80
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	80
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50
4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen		
a) Fahrbahn	8,50	90
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	90
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	90
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. Gemeinde- und Ortsteilverbindungsstraßen:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

(5) Sind die Gehwege in HAUPTERSCHLIEßUNGS – und Hauptverkehrsstraßen überfahrbar, gilt für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage der Gemeindeanteil der Fahrbahn.

(6) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbaaufwandes

- (1) Der umlagefähige Ausbaaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 2. für die keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 - a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Geschosse bestimmt. Dabei gelten als Geschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse mit geringeren lichten Raumhöhen und einer den wirtschaftlichen Vorteil begründenden Nutzung, sind den vorgenannten Geschossen gleichgestellt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Geschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Geschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Geschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Geschoss um 0,25.

- (3) Als Zahl der Geschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken, die ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Nr.2), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weiterer tatsächlich vorhandene Geschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,5** mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
 - 2) Die Bestimmung des Geschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8 Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht diese Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines

Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Zaatze für den Weg nach Maulbeerwalde vom 09.05.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 16.03.2006

Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretersitzung am 15.03.2006 beschlossene Straßenausbaubeitragssatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 31.03.2006

Hamelow
Bürgermeister

06 Straßenbaubeitragssatzung (SBS) Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Gemeinde Heiligengrabe

Gemeindevertretung

Vorlage-Nr.	Beschluss-Nr.	Sitzungsdatum	TOP	öffentlich	nichtöffentlich
0009/06	211/06	15.03.2006		X	
Bearbeiter/in	Kürzel			Tag der Erstellung	
Herr Niedergesäß				23.02.2006	

Betreff: Straßenbaubeitragssatzung (SBS) Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Rechtsgrundlagen: - § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO); §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG)

Beschlusstext: Die Gemeindevertretung beschließt die in der Anlage befindliche Straßenbaubeitragssatzung für den Ortsteil Heiligengrabe rückwirkend zum 1.10.2005

Anzahl der gesetzlichen Vertreter			27	
anwesende Vertreter			25	
Beschlussen mit dem Ergebnis				Protokoll Sitzung vom:
ja	nein	Enthaltungen	Ausschluss gem. § 28 Gemeindeordnung	
21	3	1		Seite:

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) für die Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 1 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), sowie der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), beide Gesetze zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Heiligengrabe in ihrer Sitzung am 15.03.2006 für den Ortsteil Zaatzke folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Gemeinde Beiträge von den Beitragspflichtigen nach § 11 als Gegenleistung dafür, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Einrichtungen und Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von
 - a) Fahrbahnen,
 - b) Rinnen und Bordsteinen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - d) Gehwegen
 - e) Radwegen
 - f) kombinierten Geh- und Radwegen
 - g) Beleuchtungseinrichtungen
 - h) Entwässerungseinrichtungen
 - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - k) unselbständige Grünanlagen.

l) die Beauftragung Dritter mit der Planung, Bauleitung und Bauüberwachung.

- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs. 1 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenb. Breiten (m)	Anteil der Gemeinde (%)
1. Anliegerstraßen		
a) Fahrbahn	6	45
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	45
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	45
d) Gehweg	je 2,50	45
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	45
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	45
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	45
2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	6	60
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	60
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	60
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50
3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	8,50	80
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	80
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	80
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50
4. GEMEINDE - UND ORTSTEILVERBINDUNGSSTRAßEN		
a) Fahrbahn	8,50	90
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40	90
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00	90
d) Gehweg	je 2,50	50
e) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,50	50
f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	-	50
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00	50

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

4. GEMEINDE- UND ORTSTEILVERBINDUNGSSTRAßEN:

Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Ortsteilen dienen, ferner Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die dem Anschluss des Gemeindegebietes an das überörtliche Straßennetz dienen.

(5) Sind die Gehwege in HAUPTERSCHLIEßUNGS – und HAUPTVERKEHRSSTRAßEN überfahrbar, gilt für den Gehweg, die Straßenbeleuchtung und die unselbständige Grünanlage der Gemeindeanteil der Fahrbahn.

(6) Für Anlagen und Einrichtungen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen (z.B. Plätze, Immissionsschutzanlagen), bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Ausbaufwand

- (1) Der umlagefähige Ausbaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Einrichtung oder Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits der Grenze eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
1. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 2. für die keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich liegende Fläche.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
- a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport – und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 - b) ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktoren für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Geschosse bestimmt. Dabei gelten als Geschoss alle oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse mit geringeren lichten Raumhöhen und einer den wirtschaftlichen Vorteil begründenden Nutzung, sind den vorgenannten Geschossen gleichgestellt. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Geschoss, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Geschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Geschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Geschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Geschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken, die ganz

oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr.1 und Nr.2), wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

- (4) Der sich aus Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird; der Artzuschlag kommt zur Anwendung, wenn mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossflächen tatsächlich gewerblich genutzt werden;

§ 7 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden **0,5**
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - Waldbestand oder Wasserflächen **0,015**
 - Nutzung als Grün-, Acker - oder Gartenland **0,03**
 - gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau etc.) **1,0**
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport - und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), **0,5**
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,0** mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weiterer tatsächlich vorhandene Geschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnenden Teilfläche **1,5** mit Zuschlägen von je 0,5 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Geschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
- (2) Die Bestimmung des Geschosses richtet sich nach § 6 Abs.1.

§ 8 Abschnitte von Anlagen und Einrichtungen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage oder Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf meh-

rere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs.3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsamen Geh- und Radweg,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2005 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die allgemeine Straßenausbaubeitragsatzung der Gemeinde Heiligengrabe OT Heiligengrabe vom 18.03.2004 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Heiligengrabe, 16.03.2006

Siegel

Egmont Hamelow
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe macht hiermit die vorstehende von der Gemeindevertretersitzung am 15.03.2006 beschlossene Straßenausbaubeitragsatzung im Amtsblatt „Zwischen Jäglitz und Glinze“ bekannt.

Heiligengrabe, den 31.03.2006

Hamelow
Bürgermeister

07 Immobilienangebote der Gemeinde Heiligengrabe

Bezeichnung	OT Blandikow, Dorfstraße 18
Größe	1.319 m ²
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr um 1900, großes Bauernhaus, letzte Nutzung als Kindertagesstätte, Verhandlungspreis: 50.000 €
Bezeichnung	OT Blumenthal, Bebauungsplan Nr. 1 „Südliche Dorfstücke“
Anzahl und Größe der Bauparzellen	Größe des Baugebietes - ca. 1,7 ha; ca. 15 Bauparzellen mit unterschiedlichen Flächengrößen
Erschließungszustand	keine innere Erschließung
Wesentliche Festsetzungen	Allgemeines Wohngebiet; Einzel- und Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise; GRZ 0,3 / Satteldach 40° - 45 °
Bezeichnung	OT Blumenthal, Wittstocker Chaussee 5b und 6a
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen - 1.005 m ² und 632 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Anschluss am Grundstück muss noch erfolgen Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis	Wittstocker Chaussee 5b - 16.000 € , Wittstocker Chaussee 6a - 11.000 €

Bezeichnung	OT Heiligengrabe, Zaatzker Weg
Anzahl und Größe	2 Bauparzellen; Gesamtfläche 3.313 m ² , je Parzelle ca. 1.600 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Abwasser, Telekom, Erdgas, Elektroenergie)
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MI
Verhandlungspreis	je 20.000 €

- Grundstücksfläche 1.100 m²
Verhandlungspreis: 5.000 € nur 4,55 €/m²

Ansprechpartner für alle Objekte: Gemeinde Heiligengrabe, Am Birkenwäldchen 1a, 16909 Heiligengrabe OT Heiligengrabe, Frau Madjar, Tel.: 033962/67-320

Bezeichnung	OT Maulbeerwalde, Jägerstraße
Größe	eine Parzelle mit 3.431 m ²
Erschließungszustand	äußere Erschließung vorhanden (Wasser, Telekom, Elektroenergie) Anschlüsse an das Grundstück muss noch erfolgen
Wesentliche Festsetzungen	Wohnbebauung nach den Grundsätzen des § 34 BauGB möglich; umgebende Nutzungsart: MD; Bauvorbescheid liegt vor
Verhandlungspreis	8.950 €

Bezeichnung	OT Zaatzke, Bebauungsplan Nr.1/1992 (ehemalige Gärtnerei)
Anzahl und Größe der Bauparzellen	ca. 1,5 ha; 27 vermessene Parzellen mit unterschiedliche Flächengrößen (500-800 m ²), davon 5 verkauft
Erschließungszustand	innere Erschließung teilweise vorhanden (Baustraßen, Wasser, Abwasser, Telekom, Elektroenergie)
Weitere Angaben zum Objekt	Beispiele für Kaufpreise (Erschließungsbeiträge enthalten): - Grundstück Bahnhofstraße 1 mit 521 m ² zum Festpreis von 21.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) - Grundstück Alte Gärtnerei 19 mit 721 m ² zum Festpreis von 29.000 € (Baulandpreis 11,76 €/m ²) Die einzelnen Verkaufspreise sind insbesondere von Lage und Grundstücksgröße abhängig.

Bezeichnung	OT Zaatzke, Hauptstraße 1, Mehrfamilienhaus
Erschließungszustand	ortsüblich
Weitere Angaben zum Objekt	4 WE, davon zwei nicht vermietet, Wohnfläche ca. 220 m ² , Jahreskaltmiete 2.200 €, Verkehrswert: 53.635 €

Bezeichnung	OT Zaatzke, Dorfstraße 15, ehem. Landverkaufsstelle
Erschließungszustand	Versorgung: Strom, Wasser und Abwasser, Telefon
Weitere Angaben zum Objekt	Baujahr und Bauweise: - Teilgrundsubstanz ca. 1900, Um- und Anbau ca. 1970, Geschosse: 1 Vollgeschoss – Abriss und Neuerrichtung Wohnhaus möglich

NICHTAMTLICHER TEIL

Neues von der Gemeindevertretung

Am 15. März 2006 begrüßte der Vorsitzende der Gemeindevertretung Heiligengrabe Wolfgang Engel die Abgeordneten und Gäste im Dorfgemeinschaftshaus Wernikow „Alte Schule“ zur 14. Sitzung der Gemeindevertretung Heiligengrabe.

Zu Beginn nahmen die Gemeindevertreter und Gäste einen Bericht der Schiedsfrau der Gemeinde Heiligengrabe Sigrid Krüger zur Kenntnis. Neben einigen rechtlichen Anfragen gab es in den vergangenen 5 Jahren 5 Schlichtungsverhandlungen. Dabei handelte es sich zumeist um den „überhängenden Ast“ von Nachbars Garten, um Grenzbebauung oder Lärmbelästigung. Frau Krüger schätzte ein, dass sie mit Qualifizierung und Lesen neuer Rechtsverordnungen mehr beschäftigt ist als mit dem praktischen Teil. Wobei sie darüber nicht allzu traurig ist.

Bürgermeister Egmont Hamelow und der Vorsitzende der Gemeindevertretung Wolfgang Engel dankten Frau Krüger persönlich für ihre Bereitschaft, als Schiedsfrau in der Gemeinde Heiligengrabe tätig zu sein und diese Aufgabe in ehrenamtlicher Funktion auszuüben. Sie wünschten ihr für die weitere Arbeit alles Gute und viel Erfolg.

Kooperationsvertrag abgeschlossen

Die Gemeindevertretung bestätigte nachfolgend einen Kooperationsvertrag über die Durchführung der mobilen Jugendarbeit im Gemeindegebiet. Partner innerhalb eines Trägerverbundes sind dabei einerseits der Verein zur Jugendförderung des DGB e. V. und andererseits der Verein Einsetzen statt Aussetzen e. V. (ESTA). Dieser Vertrag regelt die Zusammenarbeit mit den beiden geschaffenen Stellen im Rahmen der Jugendsozialarbeit in der Gemeinde Heiligengrabe. Insbesondere die Schulen und die Vereine, die Jugendarbeit betreiben, sollen Unterstützung erfahren. Nicht unerwähnt sollte hier bleiben, dass sich die Gemeinde im Rahmen des Vertrages dazu verpflichtet hat, anteilig für die anfallenden Sach- und Personalkosten aufzukommen.

Bestätigung der Jahresrechnung 2004 und Entlastung des Bürgermeisters

Zur Sitzung lag den Gemeindevertretern eine Beschlussvorlage über die geprüfte Jahresrechnung 2004 vor. Nach kurzer Erläuterung durch den Kämmerer Holger Kippenhahn und Aussprache in der Gemeindevertretung folgten die Mitglieder der Gemeindevertretung Heiligengrabe der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes und stimmten der Jahresrechnung 2004 und der Entlastung des Bürgermeisters uneingeschränkt zu.

Mittel für das gemeindeeigene Wohnungsbauförderprogramm aufgestockt

30.000 Euro sollen in diesem Jahr zusätzlich für das gemeindeeigene Wohnraumförderprogramm zur Verfügung gestellt werden. Mit der Ankündigung der neuen Bundesregierung, die Eigenheimzulage zum 31.12.2005 auslaufen zu lassen, hat sich die Zahl der Bauanträge zum Jahresende mehr als verdoppelt. Demzufolge stiegen auch die Anträge zur Nutzung der Mittel aus dem Förderprogramm. Der Hauptausschuss hat auf seiner letzten Sitzung bereits Zustimmung sig-

nalisiert, und auch die Gemeindevertreter stimmten der Verdoppelung des Haushaltsansatzes auf 60.000 zur Unterstützung der Bauwilligen, insbesondere Familien, zu.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über ein Zinsmanagement beschlossen

Die Gemeindevertretung Heiligengrabe hat auf Vorschlag der Verwaltung eine Vereinbarung abgeschlossen, um die Zinsen für laufende und zukünftige Kredite zu reduzieren sowie eine optimale Absicherung gegen Zinsänderungsrisiken vorzunehmen. Unterm Strich sollen dabei Zinseinsparungen in einer Größenordnung von mehreren zehntausend Euro pro Jahr realisiert werden.

Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes Wasser- und Abwasserbetrieb Heiligengrabe verabschiedet

Im zweiten Jahr des Bestehens des Eigenbetriebes gibt es keine größeren Veränderungen. Die Wasserver- und Abwasserentsorgung für die Ortsteile Heiligengrabe und Maulbeerwalde sowie für den Gewerbepark werden vom Bürgermeister als stabil eingeschätzt. Bis auf Werterhaltungsmaßnahmen sind keine größeren Investitionen vorgesehen. Unter dem Strich weist der Wirtschaftsplan auch für das Jahr 2006 ein positives Ergebnis aus.

Straßenbaubeitragssatzungen beschlossen

Im Ergebnis einer gerichtlichen Überprüfung von Satzungen unseres Bereiches haben sich Änderungen ergeben. Diesbezüglich fassten die Gemeindevertreter 3 Beschlüsse zur Änderung von Straßenbaubeitragssatzungen in unserer Gemeinde. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die entweder bereits fertig gestellt sind bzw. noch werden.

Städtebaulichen Vertrag über den B-Plan Nr. 3 beschlossen

Im Zusammenhang mit dem Windeignungsgebiet Nr. 21 (auf und in der Nähe des Hottenberges) zwischen Jabel und Liebenthal bzw. Papenbruch wurde ein städtebaulicher Vertrag mit einem Betreiber abgeschlossen, der auf seine Kosten einen B-Plan entwickelt. Innerhalb dieses B-Planes können dann nach den Festlegungen der Gemeindevertretung in dem von der Regionalen Planungsgemeinschaft festgesetzten Windeignungsgebiet Windkraftanlagen aufgestellt werden. Ziel dieses B-Planes ist es, die Höhe und Anzahl der Anlagen zu steuern. Notwendig wurde dieser B-Plan u. a. deswegen, damit das Windeignungsgebiet Nr. 20, welches zwischen Heiligengrabe, Liebenthal und Blandikow vorgesehen war, nicht gebaut werden soll. Vorrangig sollen deshalb die vorhandenen Anlagen zwischen Papenbruch und Jabel verbunden werden.

Informationen des Bürgermeisters

Zu diesem Tagesordnungspunkt informierte der Bürgermeister die Abgeordneten über Gespräche zur Bildung eines kooperativen Mittelzentrums. Momentan besitzen beide Städte Wittstock und Pritzwalk noch diesen Status. Im Zuge einer neuen Diskussion über die Regelung der Ausweisung neuer Mittelzentren sollen beide Orte nur noch Nahbereichsfunktionen erfüllen. Um innerhalb der Region aber trotzdem über ein Mittelzentrum zu verfügen, macht es sich erforderlich, hier zusammenzuarbeiten und zu kooperieren. Somit wollen die Städte Wittstock und Pritzwalk sowie die Gemeinde Heiligengrabe gemeinsam mit dem Amt Meyenburg ein kooperatives Mittelzentrum initiieren. Dieses Zentrum, das deckungsgleich ist mit dem Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse, soll im Rahmen einer Grundsatzvereinbarung vorbereitet werden. Dabei sei es wichtig – so der Bürgermeister – Tatsachen zu schaffen, an denen niemand mehr vorbeikommt. Nur wer jetzt handelt, hält sich die Möglichkeit offen, dass im Rahmen neuer zentralörtlicher Gliederung seine Interessen berücksichtigt werden.

Hamelow
Bürgermeister

„Tag der offenen Tür“ in der Kindertagesstätte Papenbruch

Am Sonnabend, dem 11.03.2006, fand in der Kita Papenbruch ein „Tag der offenen Tür“ statt. Neben den Familien der Kinder waren auch Papenbrucher Bürger, Gemeindevertreter und Mitglieder des Ortsbeirates gekommen. Zum Anfang führten die Kleinen mit einer Mutti das Märchen „Frau Holle“ auf, das angesichts des Wetters nicht besser gewählt sein konnte. Die kleinen Schauspieler erfreuten uns sehr mit ihrer Darbietung und ernteten dafür wohlverdienten Applaus. Nach weiteren Liedern und Tänzen wurde zur Kaffeetafel eingeladen. Die Eltern hatten fleißig leckeren Kuchen gebacken, ein herzliches Dankeschön an dieser Stelle. Ein besonders großes Dankeschön und Lob möchte ich der Erzieherin Frau Büschke aussprechen, die mit viel Fleiß und Engagement geprobt, einstudiert, die Kostüme und die Kulisse gebastelt hat. Auch haben die meiste Vorbereitung für diesen Tag Frau Büschke und Frau Dubiel organisiert.

Nach der Kaffeetafel wurden die Tiere des zukünftigen Schulbauernhofes besichtigt, und ein schöner Nachmittag ging zu Ende. Eltern, die Interesse haben, ihr Kind christlich erziehen zu lassen, sollten an diesem Tag Gelegenheit bekommen, sich das Profil eines Kindergartens des CVJM anzuschauen. Denn, wenn eine angemessene Anzahl von Kindern zur Verfügung steht und die Konzepte des Vereins stimmen, könne ein eigener Kindergarten gegründet werden.

D. Bolduan

Kinder gratulierten zum Frauentag

Wie auch schon in den vergangenen Jahren beglückwünschten die Kinder der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“ wieder zum Internationalen Frauentag arbeitende Damen an ihren Arbeitsplätzen. In zwei Gruppen gingen die Kinder durchs Dorf und sangen im Kosmetikstudio Dreger, im Gartenbaubetrieb Michael, in der Stiftsverwaltung, im „Klosterhof“, in der Küche des Friedenshortes, in der Gemeindeverwaltung, bei E.ON edis, Thema GmbH, beim Bäcker und beim Fleischer.

Der Internationale Frauentag soll daran erinnern, dass die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Gesellschaft, Arbeitswelt und Familie längst nicht überall auf der Welt eine Selbstverständlichkeit ist und dass auch Frauen in unserer modernen Gesellschaft oft um ihre Rechte kämpfen müssen, die für einen Mann selbstverständlich sind.

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die Kinder und Erzieherinnen für die Anerkennung der Frauen und die Glückwünsche zum Frauentag.

D. Bolduan



Die Kinder der Kindertagesstätte „Haus der kleinen Strolche“ übergaben ein selbst gebasteltes Bild an die Frauen der Gemeindeverwaltung.

Dankeschön an die Eltern

Allen Eltern, die so liebevoll und ansprechend dekorierte und gesunde Leckereien für unser Faschingsfrühstück gezaubert haben und allen Chips- und Getränkespendern sagen wir vielmals DANKE.

Die Kinder aus dem „Haus der kleinen Strolche“ Heiligengrabe.

Schlaf- und Bewegungsraum renoviert

In der Kindertagesstätte Gänseblümchen in Zaatzke waren mal wieder fleißige Handwerker aktiv. Schon seit längerer Zeit stand die Renovierung des Schlaf- und Bewegungsraumes an. Am 3. März 2006 war es dann soweit und die Maler rückten mit Farben und Tapeten an. Zwei Tage später erstrahlte der Raum im neuen Glanz und freudig nahmen die Kinder den frisch renovierten Raum in Besitz.



Ein ganz herzliches Dankeschön den fleißigen Helfern, insbesondere Rüdiger Otto und Dirk Lehmann, die unentgeltlich unseren Raum verschönert haben.

Liebe Blumenthaler, Dahlhausener und Horster,

der Bürgerverein Blumenthal/Mark e.V., Herr Pfarrer Kluchert und der Ortsbeirat haben gemeinsam die Initiative zur Gestaltung von Denkmälern für die Opfer des 2. Weltkrieges 1939 - 1945 ergriffen.

Diese Denkmäler sollen an den Gedenkstätten für die Gefallenen des 1. Weltkrieges 1914 - 1918 in Blumenthal und Dahlhausen aufgestellt werden.

Zwei entsprechend große Findlinge wurden in unserer Gemarkung gefunden. Sie werden bereits von Herrn Steinbildhauermeister Michael Janott aus Blumenthal in der Werkstatt von Herrn Steinmetzmeister Morgeneier in Hohenofen gestaltet.

Die gemeinsam von Herrn Pfarrer Kluchert, dem Ortsbeirat und dem Bürgerverein gewünschte Gedenkschrift auf den Steinen soll sein:

Den Opfern des 2. Weltkrieges 1939 - 1945

Eine freundliche Bitte daher an alle Horster, Dahlhausener und Blumenthaler:

Unterstützen Sie mit Ihrer finanziellen Zuwendung die würdige Gestaltung dieser beiden Gedenksteine „60 Jahre danach - aber nicht vergessen“. Der finanzielle Aufwand für beide Gedenksteine beträgt 1949,00 Euro.

Dazu bitten wir folgende Möglichkeiten zu nutzen:

1. Sparkasse Ostprignitz/Ruppin
Konto: Bürgerverein/Mark e.V.
Konto-Nr.: 1670000741
BLZ: 1605202
2. Direkt bei: Gunda Schröder
Wolfgang Oerter
Gerhard Pöhlchen

Bürgerverein Blumenthal/Mark e.V.
Vorsitzender
Gerhard Pöhlchen

Prüfung der Standfestigkeit von Grabmalen und Fundamenten

Grabmale und Fundamente müssen gemäß der „Unfallverhütungsvorschrift Friedhöfe und Krematorien (VSG 4.7 § 9) vom 01.01.2000“ nach anerkannten Regeln der Baukunst errichtet sein. Zu den anerkannten Regeln der Baukunst gehören die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks. Grabmale, die sich in ihrem Gefüge gelockert haben und wackeln oder auf Grund von Fundamentsetzungen schräg stehen, sind nicht mehr standsicher. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht auf Friedhöfen kommt der Haftung für Schadensfälle, die durch schadhafte, unsicher stehende, verwitterte oder brüchige Grabmale oder durch Ablösen einzelner Teile derselben verursacht werden, besondere Bedeutung zu.

Der Nutzungsberechtigte haftet als Eigenbesitzer des Grabmals für Schäden, die durch das betreffende Grabmal verursacht worden sind. Der Gemeinde steht aber eine gewisse Sorgfaltspflicht zu.

Deshalb weisen wir Sie darauf hin, dass Kontrollen zu der Standfestigkeit der Grabmale am 24.04.2006 und 25.04.2006 durchgeführt werden. Die Prüfung erfolgt durch das Gutachterbüro Torsten Köster mit Hilfe der dafür vorgesehenen Prüfgeräte. Die Prüfergebnisse werden schriftlich festgehalten. Nicht mehr ausreichend standsichere Grabmale erhalten einen Klebezettel.

Erster Prüftag

24.04.2006

OT Herzsprung	7.00 Uhr
OT Königsberg	7.45 Uhr
OT Grabow	8.30 Uhr
GT Horst	10.00 Uhr
GT Dahlhausen	10.30 Uhr
OT Blumenthal	11.30 Uhr
OT Blandikow	14.00 Uhr
OT Papenbruch	16.00 Uhr
OT Liebenthal	17.00 Uhr

Zweiter Prüftag

25.04.2006

OT Heiligengrabe (Dorf)	8.00 Uhr
OT Heiligengrabe (Pritzwalker Str.)	10.30 Uhr
OT Maulbeerwalde	11.15 Uhr
OT Blesendorf	12.30 Uhr
OT Blesendorf (Ganzow)	13.30 Uhr
OT Wernikow	14.00 Uhr
GT Glienicke	14.45 Uhr
OT Jabel	16.00 Uhr

Die Anfangszeiten auf den ersten Friedhöfen eines jeden Prüftages sind fest. Auf den nachfolgenden Friedhöfen kann es zu zeitlichen Verschiebungen durch die Gegebenheiten auf den davor liegenden Friedhöfen kommen.

Hinweise und Erläuterungen zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heiligengrabe

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2005 trat die neue Friedhofssatzung der Gemeinde (nicht für den OT Herzprung) am 01.01.2006 in Kraft.

Die Friedhofssatzung bietet nun zusätzlich zu den gewohnten Wahlgrabstellen auch Beisetzungen auf Urnenreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen in anonymer und halbanonymer Form an.

Hierzu einige Hinweise und Erläuterungen der Beisetzungsmöglichkeiten.

Was sind Urnenreihengrabstätten?

Urnenreihengrabstätten sind einzelne Grabstätten für Aschen, die der Reihe nach belegt werden. Eine Verlängerung und der Wiedererwerb des Nutzungsrechtes sind nicht möglich. In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden.

Eine Trauerfeier an der Grabstätte ist möglich.

Was sind Urnengemeinschaftsanlagen?

Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, in denen getrennt nach Bestattungsart Bestattungen anonym oder halbanonym erfolgen. Eine Grabbenutzungsurkunde wird nicht ausgestellt.

Bei der anonymen Gemeinschaftsanlage in Dahlhausen wird das Grabfeld nicht gekennzeichnet. Bei den halbanonymen Gemeinschaftsanlagen in Blesendorf und Dahlhausen werden die Namen und Lebensdaten der Verstorbenen auf einem gemeinsamen Grabmal am Grabfeld angegeben.

Die Bestattung erfolgt ohne Teilnahme der Angehörigen und ohne Bekanntgabe des Ortes der Grabstätte innerhalb des Grabfeldes.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.

Veranstaltungen in der Gemeinde Heiligengrabe und Umgebung

Osterfeuer 2006

13.04.2006	OT Zaatzke	Osterfeuer
13.04.2005	OT Blumenthal	Osterfeuer
13.04.2006	OT Grabow	Osterfeuer
15.04.2006	OT Jabel	Osterfeuer
15.04.2006	OT Maulbeerwalde	Osterfeuer
15.04.2006	OT Herzprung	Osterfeuer - Eiertrudeln
16.04.2006	OT Blesendorf	Osterfeuer
15.04.2006	GT Dahlhausen	Osterfeuer
15.04.2006	OT Liebenthal	Osterfeuer
15.04.2006	OT Wernikow	Osterfeuer
15.04.2006	OT Rosenwinkel	Osterfeuer
15.04.2006	OT Königsberg	Osterfeuer
16.04.2006	OT Königsberg/ Campingplatz	Osterfeuer

Blesendorf

08.04. **Frühjahrsputz im OT Blesendorf**
Treffpunkt: 13.00 Uhr am Bürgerzentrum

Jabel

08.04. **Frühjahrsputz im OT Jabel**
Treffpunkt: 9.00 Uhr am Dorfplatz

Papenbruch

28.04. **Maibaumaufstellen und gemütliches Beisammensein**

Blumenthal

23.04. **Vogelkundliche Wanderung mit Wolfgang Oerter**
- Wetterbedingte Terminänderung möglich –

29.04. **Einweihung der Denkmale für die Opfer des II. Weltkrieges in Blumenthal und Dahlhausen**

Heiligengrabe

– Vorankündigung –

06.05. **Eröffnungskonzert**
mit Kantaten und Arien des Barock von Bach, Buxtehude, Purcell u.a.
Ensemble KANTATE – BUCCINATE
19.00 Uhr - Heiliggrabkapelle

Herzprung

30.04. **Traditionelles Maibaumaufstellen**

Königsberg

30.04. **Saisoneröffnung des Campingplatzes**
Wer Lust hat diesen Sonntag in der Natur zu verbringen, ist bei uns richtig. Der Nachmittag wird mit einer gemütlichen Kaffeetafel eröffnet. Sollte es doch noch etwas kühl sein, wird der Hüttenwirt ein Feuer machen. Für das leibliche Wohl wird gesorgt. Sollte eine Gruppe Interesse haben, Anmeldungen unter Tel. 033965 40441 oder 03394 444606.

22.04. **Führjahrsputz im OT Königsberg**
Treffpunkt: 9.00 Uhr am Jugendclub

23.04. **Einladung des Förderkreises Dorfkirche Königsberg**

Der Förderkreis Dorfkirche Königsberg lädt alle Spender, Helfer und Mitstreiter für die Erhaltung unserer Dorfkirche zur feierlichen Dankesveranstaltung am Sonntag, dem 23.04.2006, um 14.00 Uhr in die Dorfkirche ein. Als Gäste begrüßen wir unseren Landesbischof Wolfgang Huber sowie dessen Frau Kara Huber, die Schirmherrin unseres Förderkreises. Es bläst der Posaunenchor aus Babelsberg.
Zur gemeinsamen Kaffeetafel hören wir Klänge der Lüdke Müller-Orgel.

Elisabeth Lau
Vorsitzende des Förderkreises

28.04. **Jagdgenossen treffen sich**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Königsberg lädt hiermit alle Genossenschaftsmitglieder zur diesjährigen Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Die Versammlung findet am Freitag, dem 28.04.2006, um 19.00 Uhr in der Turnhalle Königsberg statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenrevision
5. Diskussion
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
7. Schlusswort

Für das leibliche Wohl ist gesorgt und die kulturelle Umrahmung erfolgt durch die Blandikower Feldlerchen.

Die Jagdpacht wird ausgezahlt.

Heinz Kremp

Vorsitzender des Jagdvorstandes

Zaatzke

16.04.

XV. Offene Ostereiertrudelmesterschaften in Zaatzke

Am Ostersonntag, dem 16. April 2006, ist es wieder soweit. In Zaatzke werden die XV. Offenen Zaatzker Eiertrudelmesterschaften ausgetragen. Dazu treffen wir uns um 14.00 Uhr auf dem Osterberg. Gestartet wird wieder in 3 Altersgruppen auf 3 Bahnen. Mit der Siegerehrung wird gegen 16.00 Uhr gerechnet.

Kluchert

Ortsbürgermeister

28.04.

Maibaumaufstellen in Zaatzke

Am Freitag, dem 28. April 2006, wird auf der Insel in Zaatzke der Maibaum aufgestellt.

Ab 19.00 Uhr werden die Kinder gemeinsam mit den Eltern den Baum auf der Insel schmücken.

Mit vereinter Kraft wird er dann aufgestellt. Im Anschluss sind für die Kinder lustige Spiele vorbereitet. Traditionell ist das Maibaumaufstellen die Saisonöffnung auf der Insel. Wie in jedem Jahr findet an diesem Abend der Tanz in den Mai statt

Kluchert

Ortsbürgermeister

11.04.

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Landeigentümer aus der Gemarkung Zaatzke/Glienicke am 11.04.2006

19.00 Uhr in der Gaststätte „Zaatzker Hof“

Tagesordnung

1. Begrüßung und Bekanntgabe der Tagesordnung
2. Bekanntgabe der Stimmliste
3. Billigung der Niederschrift der letzten Genossenschaftsversammlung
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassensführers
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Jagdjahr 2006/2007
7. Diskussion
8. Schlusswort des Vorsitzenden

Egon Blüschke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Weitere Veranstaltungen in der Umgebung

02.04.2006

11.00 Uhr

Segelflugplatz Wittstock
historischer Flugtag – 50 Jahre Segelflug

15.00 Uhr

Stadthalle Wittstock
Fühlungskonzert – Blasorchester

07.04.2006

19.30 Uhr

Rathaus Wittstock
Wilhelm Busch Abend – literarisches
Programm über Freuden und Tücken des
Lebens – anschließend guten alten Swing

13.04.2006

21.00 Uhr

Stadthalle Wittstock
RIGHT NOW

15.04.2006

19.00 Uhr

Bleichwall Wittstock
Osterfeuer mit Tanz im Festzelt
Eintritt frei

22.04.2006

15.00 Uhr

Heilig-Geist-Kirche Wittstock
Ausstellungseröffnung
„Wechselspiel von Farbe und Form“

27.04.2006

14.00 Uhr

Rathaus Wittstock
„Musik am Nachmittag“
Internationale Stiftung zur Förderung
von Kultur und Zivilisation

28.04.2006

19.00 Uhr

Rathaussaal
Frauenfrühstückstreffen
(Frauen mit Partner)
Thema: Bis dass der Trost uns scheidet

28.04.2006 - 01.05.2006

Wittstock
1. Deutsche Meisterschaft der
Rettungshundestaffel

29.04.2006

9.00 Uhr

Rathaussaal Wittstock
Frauenfrühstückstreffen (nur Frauen)
Thema: Ich möchte doch nur glücklich sein.

11.00 Uhr

Scharfenberg/Finnlandsauna
Rapsfest mit Mitternachtssauna

30.04.2006

20.00 Uhr

Amtshof Wittstock
Tanz in den Mai

Geburtstagsgrüße für den Monat

April

Der Bürgermeister der Gemeinde Heiligengrabe und die Ortsbürgermeister der Ortsteile gratulieren den Rentnern, die im Monat April Geburtstag haben, recht herzlich.

Blandikow

12.04. Fritz Brausemann zum 72. Geburtstag
16.04. Erika Richter zum 79. Geburtstag
17.04. Udo Sturzebecher zum 71. Geburtstag

Blesendorf

04.04. Edelgard Franz zum 74. Geburtstag

Blumenthal

01.04. Gertrud Wambach zum 68. Geburtstag
04.04. Hildegard Krebs zum 88. Geburtstag
04.04. Johannes Lüdtke zum 77. Geburtstag
05.04. Hildegard Kleinstern zum 66. Geburtstag
06.04. Martha Bein zum 81. Geburtstag
06.04. Hildegard Wiechert zum 80. Geburtstag
07.04. Hans-Erich Müller zum 76. Geburtstag
09.04. Renate Schulze zum 73. Geburtstag
10.04. Wilhelm Otto zum 74. Geburtstag
12.04. Heinz Krüger zum 81. Geburtstag
15.04. Siegfried Schmidt zum 73. Geburtstag
18.04. Elisabeth Heiduk zum 76. Geburtstag
19.04. Helga Schiller zum 71. Geburtstag
20.04. Gustav Schulz zum 71. Geburtstag
22.04. Ilse Linke zum 83. Geburtstag
26.04. Ilse Mörike zum 75. Geburtstag

Grabow

02.04. Bruno Bechtloff zum 80. Geburtstag
13.04. Werner Ramm zum 78. Geburtstag
21.04. Wilhelm Wächter zum 81. Geburtstag
27.04. Inge Klüggen zum 69. Geburtstag

Heiligengrabe

02.04. Kreszenzia Wanger zum 83. Geburtstag
04.04. Hildegard Ostwald zum 71. Geburtstag
06.04. Wolfgang Fink zum 67. Geburtstag
06.04. Herta Hefenbrock zum 75. Geburtstag
11.04. Willi Schröder zum 76. Geburtstag
16.04. Erika Cieslak zum 70. Geburtstag
21.04. Hildegard Schwanda zum 86. Geburtstag
22.04. Karin Köhn zum 66. Geburtstag
22.04. Oskar Schmidt zum 65. Geburtstag
24.04. Reinhold Bucks zum 80. Geburtstag
24.04. Lieselotte Kuckenburg zum 83. Geburtstag
27.04. Charlotte Matuschewski zum 75. Geburtstag
27.04. Elfriede Münch zum 68. Geburtstag

Herzprung

01.04. Adelheid Rother zum 75. Geburtstag
02.04. Alma Röwe zum 83. Geburtstag
05.04. Gerda Best zum 65. Geburtstag
13.04. Hans Seidel zum 73. Geburtstag
29.04. Irma Bewersdorff zum 97. Geburtstag

Jabel

01.04. Karl-Heinz Ziegler zum 74. Geburtstag
21.04. Wilfried Hartwig zum 71. Geburtstag

Königsberg

01.04. Irmgard Meyer zum 75. Geburtstag
08.04. Heidemarie Zejewski zum 64. Geburtstag
14.04. Margot Feick zum 68. Geburtstag
14.04. Helga Kraft zum 70. Geburtstag
30.04. Inge Häusler zum 66. Geburtstag
30.04. Dietrich Zejewski zum 68. Geburtstag

Liebenthal

18.04. Elli Heise zum 83. Geburtstag

Mauleerwalde

14.04. Rudi Neitzel zum 69. Geburtstag

Papenbruch

19.04. Hildegard Klüggen zum 76. Geburtstag
19.04. Elisabeth Riesler zum 67. Geburtstag
22.04. Ingrid Plagemann zum 67. Geburtstag

Rosenwinkel

15.04. Rita Hund zum 69. Geburtstag
21.04. Ingeborg Remmers zum 74. Geburtstag

Wernikow

02.04. Irmgard Neumann zum 70. Geburtstag
18.04. Helmut Rech zum 89. Geburtstag
21.04. Ingrid Beyer zum 71. Geburtstag

Zaatzke

02.04. Irmgard Schulze zum 75. Geburtstag
10.04. Edith Günther zum 81. Geburtstag
11.04. Lieselotte Wegner zum 72. Geburtstag
15.04. Horst Machnitzki zum 66. Geburtstag
16.04. Karl-Heinz Schmidt zum 69. Geburtstag
17.04. Edith Czarnetzki zum 69. Geburtstag
17.04. Georg Dahlke zum 68. Geburtstag
17.04. Inge Drung zum 65. Geburtstag
17.04. Günter Hadorf zum 69. Geburtstag
22.04. Inge Hirsing zum 75. Geburtstag
28.04. Anna Bruhns zum 82. Geburtstag

Für die Richtig- und Vollständigkeit der Angaben übernehmen wir keine Gewähr.

